



## **Merkblatt**

für Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als  
niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt bei bestehender Zulassung für ein  
Beschäftigungsverhältnis als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt

### **I. Antragstellung**

Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist direkt am Bildschirm auszufüllen. Die einzelnen Felder des Formulars können Sie entweder durch Mausclick oder mittels Tabulatortaste erreichen – über die Tastatur können die erforderlichen Eingaben gemacht werden. Ankreuzfelder werden durch Mausclick aktiviert oder deaktiviert. Das Ausfüllen des Formulars ist eine reine Texteingabe. Es werden weder persönliche Daten innerhalb des Dokuments gespeichert noch werden persönliche Daten online übermittelt.

***Nach dem Auszufüllen und dem Ausdrucken muss das Formular in der letzten Zeile persönlich unterschrieben werden. Der Antrag nebst Anlagen ist per Post im Original an die Rechtsanwaltskammer zu senden, in deren Bezirk die Zulassung erstrebt wird.***

Füllen Sie bitte das Antragsformular sorgfältig und vollständig aus. Beachten Sie die nachfolgenden Hinweise und fügen Sie die erforderlichen Belege und Nachweise bei. Bitte halten Sie etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordruckes so ausführlich, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Geben Sie bitte bei eventuellen Verfahren (z. B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörde/das Gericht und das Aktenzeichen an. Nur dann kann die Rechtsanwaltskammer Ihren Antrag zügig bearbeiten.

Sollten Sie zu dem Antrag Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, Staugraben 5, 26122 Oldenburg, Tel.: 0441-92543-0, Fax: 0441-92543-29, E-Mail: [info@rak-oldenburg.de](mailto:info@rak-oldenburg.de).

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Ggfs. Nachweis über akad. Grad – Original oder amtl. begl. Ablichtung
- b) Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gem. § 51 BRAO bzw. Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage – das Original kann nachgereicht werden, muss spätestens bei Aushändigung der Zulassungsurkunde vorliegen.
- c) Für jede Nebentätigkeit neben der beabsichtigten Tätigkeit als niedergelassene Rechtsanwältin bzw. niedergelassener Rechtsanwalt (siehe Fragebogen Nr. 9): Arbeitsvertrag, unwiderrufliche Freistellungserklärung. Seitens des Arbeitgebers der Syndikusrechtsanwaltstätigkeit genügt eine unwiderrufliche Freistellungserklärung, da der Arbeitsvertrag bereits vorlag.

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt bei bestehender Zulassung für ein Beschäftigungsverhältnis als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt eine Gebühr von 130,00 €. Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer (§ 2a Abs. 5 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Oldenburg).

Die Gebühr bitten wir zu überweisen auf das Konto der

**Rechtsanwaltskammer Oldenburg**  
Oldenburgische Landesbank AG  
**IBAN:** DE42 2802 0050 1429 1645 00  
**BIC:** OLB ODEH 2 XXX

***Verwendungszweck: Zulassung***

Es wird gebeten, Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so genau zu halten, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist.

## **II. Verfahren**

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer entscheidet über den Antrag und lädt den Bewerber oder die Bewerberin schriftlich zur Urkundenaushändigung. Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird erst mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Vor Aushändigung der Zulassungsurkunde ist eine persönliche Identifizierung erforderlich, da die Rechtsanwaltskammer nur nach entsprechender Identifikation Eintragungen in das bundesweite Rechtsanwaltsregister vornehmen darf.

Die anwaltliche Tätigkeit darf sodann unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“ ausgeübt werden.

## **III. Hinweis zum Mitwirkungsgebot**

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformblatt sind die §§ 7, 27, 46 ff. BRAO.

Rechtsanwaltskammer Oldenburg  
Staugraben 5  
26122 Oldenburg

**Antrag**  
auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft  
als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt  
bei bestehender Zulassung für ein Beschäftigungsverhältnis  
als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt

**Anlagen:**

- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung gem. § 51 BRAO für die Tätigkeit als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
- Original/Ausfertigung oder amtlich begl. Ablichtung der Promotionsurkunde oder Urkunde über den Erwerb eines anderen akademischen Grades
- Unwiderrufliche Freistellungserklärung des Arbeitgebers im Hinblick auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
- ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen

**Ich beantrage, mich - zusätzlich zu meiner bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt – zur Rechtsanwaltschaft als niedergelassener/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gem. §§ 4, 6 BRAO zuzulassen.**

**1. Angaben zum/zur Antragsteller/in**

akad. Grad:	akad. Grad:	Vorname:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name:	Geburtsname:	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Wohnsitz:**

Straße:		Haus-Nr.
<input type="text"/>		<input type="text"/>
PLZ:	Ort:	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Telefonnummer:	Telefax:	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
E-Mail:		
<input type="text"/>		

Meinen **Wohnsitz** werde ich nach meiner Zulassung

- beibehalten.
- nehmen in:

Straße:  Haus-Nr.

PLZ:  Ort:

Telefonnummer:  Telefax:

E-Mail:

Haben Sie bereits früher eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt beantragt und erhalten?  Nein  ja

Wenn ja, bei welcher Rechtsanwaltskammer?

Rechtsanwaltskammer:

beA-Postfachnummer (SAFE-ID):

## 2. Angaben zur bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt

Meine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt übe ich bei folgendem Arbeitgeber aus:  
(Name/Firma, Anschrift)

**Kanzlei** (Ihre Arbeitsstätte beim Arbeitgeber)

Straße:  Haus-Nr.

PLZ:  Ort:

Telefonnummer:  Telefax:

E-Mail:

## 3. Angaben zum künftigen Kanzleisitz

Meine – zusätzliche – Kanzlei als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt werde ich einrichten in:

Straße:  Haus-Nr.

PLZ:  Ort:

Telefonnummer:  Telefax:

E-Mail:

ggf. Kanzleiname:

(Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO sind Sie verpflichtet, die etwaige Einrichtung von Zweigstellen der Rechtsanwaltskammer Oldenburg als auch für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Die Einrichtung einer Kanzlei in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers genügt regelmäßig nicht den Anforderungen an eine Kanzlei.)

**Funktion:**

- Einzelanwalt                       Partner nach dem PartGG                       angestellter Anwalt
- Sozjus                       Freier Mitarbeiter                       Bürogemeinschaft

- Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 130,00 € werde ich umgehend auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Oldenburg

**IBAN:** DE 42 2802 0050 1429 1645 00 **BIC:** OLB ODEH 2 XXX

überweisen.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

**Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrages. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß abgegeben/gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i. V. m. § 26 VwVfG.**

Die Hinweise zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Datenverarbeitung für Antragsteller habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort:

Datum:

---

Unterschrift des Antragstellers

**Achtung Hinweis!**

Die Personalakten (§ 58 BRAO) der Rechtsanwaltskammer werden ausschließlich elektronisch geführt. Sämtliche Eingänge einschließlich der Anträge und Anlagen werden eingescannt und zur Akte genommen. Die Papierdokumente werden anschließend vernichtet.

**Fragebogen  
zu Zulassungsanträgen**

**Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.**

	Frage	Erläuterungen	Antworten
1	a) Sind gegen Sie Strafen verhängt worden?  b) Haben Sie nach einer Entscheidung des BverfG ein Grundrecht verwirkt?	Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Die Rechtsanwaltskammer hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht aus dem BZRG (§ 41 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. Abs. 5 BZRG), d. h. die für ein Führungszeugnis geltenden Begrenzungen (§ 32 BZRG) finden ihr gegenüber keine Anwendung. Anzugeben sind alle Ermittlungsverfahren und strafgerichtlichen Verurteilungen, sofern keine Tilgungsreife nach § 45 Abs. 1 BZRG eingetreten ist. Im Fall einer Wiederezulassung sind, unabhängig von der Tilgungsreife, Straftaten anzugeben, wenn sie Gegenstand einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme waren und die Frist des § 205a Abs. 1 BRAO noch nicht verstrichen ist.	a) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja  b) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja  Anerkennende Stelle/Az.: <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>
2	Sind gegen Sie beamtenrechtliche oder richterliche Disziplinarmaßnahmen oder anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt worden?	Falsche bzw. unterlassene Angaben führen in der Regel unabhängig von der Schwere der nicht angegebenen Tat bzw. des Tatvorwurfs zu einer Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit (§7 Nr. 5 BRAO). § 7 Nr. 1 – 5 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
3	Sind gegen Sie  a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren  oder Ermittlungsverfahren zu den o. g. Verfahrensarten anhängig?	Falsche bzw. unterlassene Angaben führen in der Regel unabhängig von der Schwere der nicht angegebenen Tat bzw. des Tatvorwurfs zu einer Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit (§7 Nr. 5 BRAO). § 7 Nr. 1 – 5 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja  Anerkennende Stelle/Az.: <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>
4	Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?	§ 7 Nr. 2 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
5	Haben Sie seit Erlangen der Befähigung zum Richteramt eine berufliche Tätigkeit ausgeübt?		<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
6	Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft / als Syndikusrechtsanwalt bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	Dient der Prüfung, ob Versagungsgründe nach § 7 Nrn. 3 und 5 BRAO vorliegen.	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
7	Erklären Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	§ 7 Nr. 6 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
8	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung des Anwaltsberufes hindern könnten?	§ 7 Nr. 7 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
9	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Beruf des Rechtsanwalts/Syndikusrechtsanwalts noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 7 Nrn. 8 und 10 BRAO; Anzugeben ist <b>jede</b> selbstständige und/oder freiberufliche Tätigkeit, aber auch <b>jede</b> Tätigkeit bei einem <b>nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber</b> ; die rentenversicherungsrechtliche Bewertung ist insoweit unmaßgeblich. Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja

	Frage	Erläuterungen	Antworten
10	a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet?  b) Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder sind Sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO, § 26 Abs. 2 InsO) eingetragen?	Vgl. § 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf besonderem Blatt	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja  <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
11	Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt?	§ 7 Nr. 9 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
12	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat?	Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
13	Sind Sie im Verfahren über die Richteranklage aus dem Richteramt entlassen worden? Ist gegen Sie im Disziplinarverfahren auf Entlassung aus dem Dienst in der Rechtspflege rechtskräftig erkannt worden?	§ 7 Nr. 4 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja

Ort:

Datum:

---

Unterschrift des Antragstellers



## Freistellungserklärung

Im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Zulassung als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt erklären wir hiermit unwiderruflich unter Bezugnahme auf den Anstellungsvertrag vom  im Hinblick auf Ihre bestehende Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt

- unser Einverständnis, dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt für unser Unternehmen eine Tätigkeit als selbstständiger Rechtsanwalt ausüben und eine entsprechende Kanzlei führen.
- dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder nach der Gebührenordnung oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,
- dass Sie auch während Ihrer Dienststunden bei uns in der Lage sind, Gerichtstermine, eilige Schriftsätze, Telefongespräche und alle sonstigen, nicht aufschiebbaren Tätigkeiten zu erledigen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für und wahrzunehmenden Aufgaben mit den Aufgaben in Ihrer Anwaltspraxis kollidieren,
- dass außerhalb dieser Erklärung keine mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen existieren, die die selbstständige anwaltliche Tätigkeit einschränken können.

Ort:

Datum:

---

Unterschrift



## Hinweis zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)

Seit dem **01.01.2018** sind Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte verpflichtet, die für die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfach erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten, und müssen Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis nehmen, respektive gegen sich gelten lassen (§ 31a Abs. 6 BRAO n. F.).

Unmittelbar nach Eingang Ihres Zulassungsantrages bei der Rechtsanwaltskammer Oldenburg erhalten Sie ein Schreiben in dem Ihnen Ihre **Safe-ID-Nummer** mitgeteilt wird, so dass Sie damit im Internet unter folgender Adresse: <http://bea.bnotk.de> Ihre persönliche **beA-Karte**, den Schlüssel zum Postfach, bestellen können. Herstellung und Ausgabe der beA-Karte erfolgt im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer durch die Bundesnotarkammer.

Die beA-Karte wird dann an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Oldenburg gesandt und Ihnen mit der Vereidigung nach Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgehändigt. In dem Fall, in dem keine Vereidigung erfolgt, wird Ihnen die beA-Karte per Post mit der Zulassungsurkunde zugeschickt.

Sobald die beA-Karte in der Geschäftsstelle eingegangen ist, erhalten Sie Nachricht von der Rechtsanwaltskammer Oldenburg, um dann die Zustellung der beA-Karte gegenüber der Bundesnotarkammer per Mail bestätigen zu können. Eine entsprechende E-Mail zur **Bestätigung des Erhaltes der beA-Karte** erhalten Sie von der Bundesnotarkammer nach Bestellung der beA-Karte.

Erst nach dieser Bestätigung erhalten Sie die **PIN-Nummer** von der Bundesnotarkammer per Brief. Nur mit dieser PIN-Nummer können Sie nach Aushändigung der beA-Karte die erforderliche Erstregistrierung des Postfaches vornehmen, um das Postfach anschließend nutzen zu können. Das besondere elektronische Anwaltspostfach ist freigeschaltet für den elektronischen Rechtsverkehr am Tag nach der Vereidigung und Aushändigung der beA-Karte bzw. am Tag nach der bestandskräftig festgestellten Zulassung.

**Beachten Sie bitte, dass Sie erst dann den Termin zur Vereidigung gem. § 12a BRAO wahrnehmen, wenn Sie den Erhalt der beA-Karte bestätigt und im Besitz der PIN-Nummer sind.**

Erfolgt Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne dass Sie im Besitz der beA-Karte und der PIN-Nummer sind, so können Sie das freigeschaltete Postfach nicht nutzen. Das Postfach ist aber für alle, die am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, adressierbar, so dass Eingänge in dieses Postfach gelangen, auch wenn Sie keine Erstregistrierung und Inbetriebnahme des Postfaches vorgenommen haben.

Die Folgen liegen ausschließlich in Ihrem Verantwortungsbereich.

Setzen Sie sich bitte mit der Geschäftsstelle in Verbindung, sofern Sie einen anberaumten Termin zur Vereidigung verschieben möchten, aufgrund der Tatsache, dass Ihnen nach Beantragung der beA-Karte der PIN-Brief der Bundesnotarkammer noch nicht vorliegt.



## **Hinweise zur Datenverarbeitung für Antragsteller**

### **1. Namen und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten**

Die vorliegenden Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch die Rechtsanwaltskammer Oldenburg, vertreten durch den Vorstand, Staugraben 5, 26122 Oldenburg, Tel.: 0441 92543-0, Fax: 0441 92543-29, E-Mail: info@rak-oldenburg.de.

Unter den genannten Kontaktdaten erreichen Sie auch den externen Datenschutzbeauftragten der Rechtsanwaltskammer Oldenburg.

### **2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung**

Die Rechtsanwaltskammer Oldenburg erhebt, verarbeitet und speichert die bei Ihnen unter Ziffer 1 – 3 des Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt bei bestehender Zulassung für ein Beschäftigungsverhältnis als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt erhobenen Daten sowie ggf. weitere freiwillige Angaben.

Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt,

- um Ihren Antrag auf Zulassung/Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Oldenburg bearbeiten zu können.
- nach Zulassung/Aufnahme in die Kammer zum Zwecke der Mitgliederverwaltung.
- um nach Zulassung/Aufnahme in die Kammer das elektronische Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer Oldenburg der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte führen zu können, § 31 Abs. 1 Satz 1 BRAO.
- um nach Zulassung/Aufnahme in die Kammer die Kontaktdaten im automatisierten Verfahren in das Gesamtverzeichnis eingeben zu können, § 31 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BRAO.

Die von der Rechtsanwaltskammer Oldenburg erhobenen personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

### **3. Weitergabe von Daten an Dritte**

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte findet ausschließlich statt

- zu den unter Ziffer 2 genannten Zwecken (Gesamt-Anwaltsverzeichnis bei der Bundesrechtsanwaltskammer),
- soweit sie zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens erforderlich ist, § 36 Abs. 2 BRAO,
- an die Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen gem. § 11 des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen (RVNG),
- an die Bundesrechtsanwaltskammer zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, § 31a Abs. 2 BRAO.

Im Übrigen bleibt die Verpflichtung der Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Oldenburg sowie der Geschäftsstellenmitarbeiter zur Verschwiegenheit gem. § 76 BRAO unberührt.

### **4. Betroffenenrechte**

Sie haben das Recht:

- gem. Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Bearbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen,
- gem. Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen,

- gem. Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten zu verlangen, sowie nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist,
- gem. Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen oder Sie gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben,
- gem. Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in den Mitgliedstaat Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

## **5. Widerspruchsrecht**

Sie haben das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an [info@rak-oldenburg.de](mailto:info@rak-oldenburg.de).